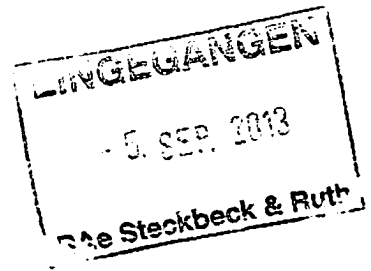


AN 3 K 12.30425

Ausfertigung



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Stumpf

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 7. August 2013

am 8. August 2013

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Oktober 2012 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach ihren Angaben eine am 1988 (1995) geborene äthiopische Staatsangehörige und am 19. März 2012 von Kuwait kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat am 24. Mai 2012 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt.

Zur Begründung führte die Klägerin im Rahmen der Niederschrift am 10. Oktober 2012 im Wesentlichen aus: Ihre Ausreise aus Äthiopien sei am 11. September 2010 erfolgt. Sie sei mit einem Lkw bis Addis Abeba gefahren und dort sei für sie ein Pass organisiert worden. Ein Viehhändler sei öfters zu ihrer Ziehmutter gekommen und mit dem sei sie nach Addis Abeba gefahren. Das habe die Ziehmutter mit ihm so vereinbart. Sie selbst habe sich nämlich wegen einer geplanten Zwangsverheiratung töten wollen. Sie habe Mäusegift getrunken, sie sei jedoch ge-

funden worden. Sie habe damit gedroht, es erneut zu versuchen, wenn man sie verheiraten wollte. Ihre Ziehmutter habe dann in eine Ausreise eingewilligt, um das zu verhindern. Auch der Viehhändler habe Druck auf ihre Ziehmutter ausgeübt und zu ihr gesagt, sie hätte doch ihrer Mutter versprochen, sie aufzuziehen und gut für sie zu sorgen. Von der Person, die sie hätte heiraten sollen, habe die Ziehmutter viel Geld bekommen. Sie sei im Juni/Juli nach Addis Abeba gefahren und im September dann ausgereist. Die hätten alles organisiert und sie nach Kuwait geschickt. Über Papiere wisse sie nichts, die seien alle noch beim dortigen Arbeitgeber.

Auf Frage, wann sie von der geplanten Zwangsehe erfahren habe, führte die Klägerin aus, das habe sie in der 7. Klasse von den Nachbarn erfahren. Es sei auch schon ein Termin für die Eheschließung am ... 2003 (... 2011) vereinbart worden. Sie selbst sei am ... 1988 (... 1995) geboren worden und sei 1997 (2004/2005) in die Schule gekommen.

Der ursprünglich geplante Ehetermin sei auf Grund des Todes der Mutter des Bräutigams verschoben worden, deshalb habe sie nicht bereits vor dem ersten Eheschließungstermin Gift genommen.

Auf die Frage, warum sie nicht in Addis Abeba bei dem Viehhändler geblieben sei, führte die Klägerin aus, sie habe dort nicht bleiben können, weil der Mann, der sie habe heiraten wollen, sehr reich sei und die Zurückweisung sei eine Beleidigung und eine Unverschämtheit. Auch wenn niemand dem Mann ihren Aufenthaltsort in Addis Abeba verraten hätte, so werde doch darüber geredet und deshalb wäre sie auch in Addis Abeba nicht sicher gewesen. Bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien hätte sie wegen diesem Mann Angst um ihr Leben. Auf den Vorhalt, dass dieser Mann ihrer Meinung nach wohl ihren Aufenthalt in Addis Abeba gekannt habe, sie jedoch in Ruhe gelassen und nicht nach ihr gesucht habe, also dieser sie nicht habe verfolgt oder töten wollen, führte die Klägerin aus, die Ziehmutter wisse mehr.

Eingereist sei sie nach Deutschland von Kuwait aus mit der Familie, für die sie dort gearbeitet habe. Hier in Deutschland sei sie von dieser Familie geflüchtet und habe Asyl beantragt.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach

§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Äthiopien zur Ausreise auf.

Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit einem am 15. November 2012 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom selben Tag ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Oktober 2012 in Ziff. 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist im Umfang des Klagebegehrens, wie es im Urteilstenor seinen Niederschlag gefunden hat, rechtswidrig und der Klägerin steht ein Anspruch auf Fest-

stellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht geknüpft ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung i.S.d. Satzes 1 zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sie kann aber auch ausgehen von nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es bestehe eine inländische Fluchtalternative. Durch § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG wurde der unter der früheren Regelung durch § 51 Abs. 1 AuslG gewährte Abschiebungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verfolgung durch nicht staatliche Akteure erstreckt, so dass z.B. grundsätzlich auch eine von Familienangehörigen ausgehende Gefahr gegenüber weiblichen Personen unter § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG fallen kann.

In § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist bestimmt, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABL.EU Nr. L 304 Seite 12) ergänzend anzuwenden sind.

Aus den in Art. 4 RL 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsbliedigkeiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache

des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seiner Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, B.v. 3. August 1990 - 9 B 45.90; juris).

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) und des subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, je nachdem, ob der Ausländer einen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischen Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, finden unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie auf § 60 AufenthG keine Anwendung, wie sich aus Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ergibt (vgl. BVerwG, U.v. 27.4.2010 - 10 C 5/09; juris).

Unter Berücksichtigung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen und nach Würdigung des klägerischen Vorbringens und nicht zuletzt wegen des Eindrucks, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, steht nach Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Äthiopien Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Allerdings sind nach Auffassung des Gerichts die Ausführungen der Klägerin zu ihrem Aufenthalt in Kuwait und zu ihrem Absetzen von der kuwaitischen Familie hier in der Bundesrepublik Deutschland wenig glaubwürdig. Das Gericht ist insoweit vielmehr überzeugt davon, dass der Arbeitsvertrag der Klägerin in Kuwait geendet hat und sie bewusst in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, um hier ihre Anerkennung als Asylberechtigte zu beantragen.

Auch die Angaben der Klägerin, dass sie sich nunmehr hier in der Bundesrepublik Deutschland der EPPF angeschlossen hat, führt nicht zum Erfolg der Klage, da die Klägerin nach ihren eige-

nen Angaben in der mündlichen Verhandlung keinerlei Funktionen innerhalb der EPPF ausführt und nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts die alleinige Mitgliedschaft in der EPPF, einer zum äthiopischen Regime in Opposition stehenden politischen Gruppierung, nicht ausreicht, um bei einer Rückkehr in Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung zu unterliegen.

Bei einer Rückkehr nach Äthiopien droht der Klägerin allerdings nach Auffassung des Gerichts eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe und die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit, die dabei an das Geschlecht der Klägerin anknüpft. Auf Grund der insoweit glaubwürdigen Angaben der Klägerin hat sie in Äthiopien außer ihrer Ziehmutter, zu der sie allerdings keinen Kontakt mehr hat, keine weiteren Familienangehörigen. Die Klägerin gehört damit zur Gruppe der alleinstehenden jungen Frauen in Äthiopien. Auf Grund dieser Tatsache und der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünfte ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein wird. Insbesondere ist zu befürchten, dass sie auf Grund ihrer persönlichen Situation nicht die Möglichkeit hat, in menschenwürdiger Weise ihr Existenzminimum zu sichern. Zwar bieten sich für Rückkehrer mit geringem Startkapital Möglichkeiten zur Existenzgründung. Allerdings ist es schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden, es gibt auch kein soziales Sicherungssystem. Die begrenzte Liberalisierung der Wirtschaft bietet aber zumindest denjenigen Rückkehrern, die über Qualifikation und Sprachkenntnisse verfügen, die Möglichkeit, Arbeit zu finden oder sich erfolgreich selbständig zu machen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien vom 18.12.2012).

Zu diesen Personenkreis gehört die Klägerin mit Sicherheit nicht. Wie auch der Eindruck in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat, scheint die Klägerin keine Person zu sein, die Fähigkeiten oder Sprachkenntnisse hat, die ihr bei einer Rückkehr nach Äthiopien als alleinstehende Frau die Möglichkeit zur Existenzgründung bieten, wenn auch die Klägerin es geschafft hat, in Kuwait eine Anstellung als Hausmädchen zu finden. Allerdings scheint eine Anstellung in arabischen Ländern kein großes Problem zu sein, das Gericht glaubt allerdings nicht, dass während des Aufenthalts in diesen Ländern äthiopische Hausmädchen besondere Fertigkeiten erlernen würden, die bei Rückkehr nach Äthiopien Grundlage für eine erfolgreiche Selbständigkeit bieten würden.

Hinsichtlich der Rückkehrsituation alleinstehender Frauen führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe aus, verschiedene Organisationen in Addis Abeba hätten im Jahr 2005 berichtet, dass die Mehrzahl der Frauen, die allein in die Stadt kommen in der Prostitution oder als Bedienstete in Haushalten landen, wo sie verschiedenen Formen der Gewalt – auch sexueller Gewalt - ausgesetzt seien. Es sei schwierig für eine alleinstehende Frau, sowohl Unterkunft wie auch einen Arbeitsplatz zu finden. Für den Zugang zu einer Arbeitsstelle benötige man Geld, familiäre Kontakte oder Personen, die über Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. offene Arbeitsstellen informiert seien. Auch die Wohnungssuche sei ohne Unterstützung von Bekannten schwierig. Diese Einschätzung würde gemäß Äthiopienexperten auch heute noch gelten. Auch wenn Addis Abeba bessere Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten biete als andere Städte oder ländliche Regionen, werde durch die große Arbeitsmigration diese Möglichkeit wieder relativiert. Des Weiteren sei in Äthiopien Gewalt gegen Frauen und soziale Diskriminierung an der Tagesordnung. Gemäß dem Bericht des US-Departements of States aus dem Jahre 2009 erlebten Frauen mit- hin in Äthiopien tatsächlich geschlechtsspezifische Gewalt, doch viele Fälle würden aus Scham oder Angst nicht angezeigt.

Des Weiteren wird ausgeführt, auch wenn die äthiopische Wirtschaft in den letzten Jahren stark gewachsen sei und die begrenzte Liberalisierung der Wirtschaft gut qualifizierten Rückkehrern eine gewisse Perspektive eröffne, blieben Arbeitsplätze in Äthiopien auch in den städtischen Gebieten rar. Für wenig qualifizierte Rückkehrer seien die Perspektiven ungleich schwieriger. Auch habe die extreme Inflation gerade bei den Grundnahrungsmitteln eine Mehrheit der Bevölkerung, auch der städtischen Haushalte, in existenzielle Nöte gebracht. Ohne genügend finanzielle Mittel und ohne auf ein intaktes familiäres und soziales Netz zurückgreifen zu können, sei eine Rückkehr nicht nur in die von akuten Versorgungsengpässen betroffenen Regionen kaum möglich.

Auch im Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe Äthiopien: Gewalt gegen Frauen vom 20. Oktober 2010 wird die Tatsache, dass äthiopische Frauen und Mädchen tagtäglich geschlechtsspezifische Gewalt erleiden und entsprechend den traditionellen und soziokulturellen Normen Frauen als den Männern gegenüber untergeordnet angesehen werden, nochmals bestätigt. Danach berichtet BBC, dass Äthiopierinnen weltweit zu den am häufigsten missbrauchten Frauen gehörten. Nahezu 60 % der Äthiopierinnen erlebten sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung in der Ehe. Gerade auch Vergewaltigungen außerhalb der Ehe seien in Äthiopien häufig. Auch aus diesem Bericht ergibt sich, dass alleinstehende Frauen, die über kein fa-

miliäres oder soziales Netz verfügen, relativ schutzlos und kaum dazu in der Lage sind, ihr Existenzminimum zu sichern.

Auch aus dem Bericht der Kooperation Asylwesen Deutschland – Österreich-Schweiz – „D-A-CH“ vom 10. Mai 2010 ergibt sich eindeutig, dass es für alleinstehende Frauen sehr problematisch sei, sich selbst in der Hauptstadt Addis Abeba zu etablieren. Es sei schwierig, eine Arbeit zu finden, die Löhne seien niedrig. Offenbar sei die äthiopische Regierung bemüht, die Rechte der Frauen in Äthiopien allgemein zu verbessern, doch bedeute dies keine schnelle Verbesserung, sondern benötige einen längeren Zeitraum.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin durch eigene Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite auch nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Hinzu kommt, dass der UNHCR von Vorfällen in Äthiopien berichtet, nach denen zurückgekehrte Migrantinnen von den Strafbehörden verfolgt und wegen Prostitution und anderer Vergehen angeklagt würden. Es gebe zudem nur wenige Nichtregierungsorganisationen, die erwachsene zurückgekehrte Arbeitsmigrantinnen betreuen würden, diese häufig von psychologischen Traumata betroffen seien (GIGA, Institut für Afrika-Studien vom 10.3.2009).

Auch das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht aus, dass es staatliche oder sonstige Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer in Äthiopien nicht gibt, auch nicht für zurückkehrende unbegleitete Minderjährige. Auch dies zeigt, dass sich insoweit an der Situation in Äthiopien, auch in Addis Abeba, nichts Wesentliches am bisherigen Zustand geändert hat.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien als alleinstehende junge Frau mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein wird, für sich das notwendige finanzielle Existenzminimum zu erwirtschaften, sondern vielmehr die Gefahr besteht, dass sie gezwungen wäre, sich zu prostituieren bzw. auch ansonsten der Gefahr sexuellen Missbrauchs ausgesetzt wäre, da ihr Beziehungen bzw. familiäre Bande fehlen, um bei einer Rückkehr nach Äthiopien einen einigermaßen gesicherten Aufenthalt zu erlangen, ohne der Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt zu sein.

Nach alledem war daher das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft vorliegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Stumpf

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Stumpf



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 3. September 2013

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:


Herrmann